

Anschlusskostenreglement

Gasversorgung

AKR-G



Gültig ab 01.10.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage	2
2. Zweck	2
3. Begriffe	2
3.1. Verteilnetz	2
3.2. Netzanschlusspunkt	2
4. Anschlusskosten	2
4.1. Baukostenbeitrag	2
4.2. Netzkostenbeitrag	2
4.3. Erschliessungskostenbeitrag	2
4.4. Ansätze	2
5. Netzanschlussofferte	2
6. Bemessung des Netzanschlusses	3
6.1. Neuanschlüsse	3
6.2. Gutschrift bei bestehenden Objekten	3
6.3. Nachträgliche Leistungserhöhung oder Einbau von zusätzlichen Zählern	3
6.4. Verstärkung von Netzanschlüssen	3
6.5. Spezialfälle	3
7. Schlussbestimmungen	3
7.1. Übergangsbestimmungen	3
7.2. Neue Anlagen	3
7.3. Abänderung	3
7.4. Inkraftsetzung	3

1. Gegenstand

Das Anschlusskostenreglement stützt sich auf:

- + Konzessionsverträge zwischen den Konzessionsgemeinden und den WWZ
- + Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen der WWZ

2. Zweck

Das Anschlusskostenreglement legt die technischen und finanziellen Bedingungen für den Anschluss von Gebäuden an das Erdgasnetz der WWZ fest. Die Ermittlung der Anschlusskosten erfolgt nach verursacher- und kundenspezifischen Kriterien.

3. Begriffe

3.1. Verteilernetz

Erdgasnetz der WWZ bis zum Netzanschlusspunkt.

3.2. Netzanschlusspunkt

Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, wo die Anschlussleitung mit dem Verteilernetz verbunden wird. Dieser richtet sich nach den Netzgegebenheiten und der Anschlussdimension und wird von den WWZ bestimmt.

4. Anschlusskosten

4.1. Baukostenbeitrag

Der Baukostenbeitrag beinhaltet folgende Leistungen der WWZ:

- + Projektierung des Netzanschlusses
- + Materiallieferungen für den Hausanschluss (Rohrleitung, Verbindungen, Formstücke, Hauseinführung und Armaturen)
- + Arbeitsausführung (inkl. Anschluss am Netzanschlusspunkt, jedoch exkl. Grabarbeiten, Wiederinstandstellungen und Anpassungsarbeiten)
- + Lieferung und Montage der Mess-, Regel- und Steuergeräte. Im Preis ist eine Messstelle enthalten.
Einbaulehren: Montage bauseits.
- + Abnahmekontrolle der Hausinstallation

Der Baukostenbeitrag wird bis zu der im Anhang B definierten maximalen Anschlussleistung pauschal verrechnet, sofern die im Anhang B definierte maximale Länge nicht überschritten wird. Darüber hinaus wird ein Mehrlängenzuschlag erhoben. Grössere Anschlüsse werden individuell kalkuliert.

4.2. Netzkostenbeitrag

Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen.

4.3. Erschliessungskostenbeitrag

Ein Erschliessungskostenbeitrag wird erhoben, wenn die anschlussbedingte Erweiterung über den zu erwartenden Absatz nicht finanziert werden kann.

Die Höhe des Erschliessungskostenbeitrages ist abhängig von der Länge und dem Querschnitt der Leitung.

4.4. Ansätze

Die Ansätze für die Ermittlung der Anschlusskosten werden regelmässig aufgrund der Kostenentwicklung (Teuerung, Bau- und Materialkosten, Netzstruktur, etc.) geprüft und entsprechend angepasst.

5. Netzanschlussofferte

Die Offerte enthält folgende Angaben:

- + Angabe des Netzanschlusspunktes
- + zur Verfügung gestellte Leistung
- + Angaben innert welcher Zeit der Hausanschluss ausgeführt werden kann
- + allfällige spezielle Voraussetzungen (Vertrag, Bewilligungen etc.)
- + Situationsplan mit eingetragener Hauszuleitung ab Netzanschlusspunkt
- + Gültigkeitsdauer der Offerte
- + Preisindex
- + Anschlussvertrag mit Anschlusskosten

6. Bemessung des Netzanschlusses

- 6.1. Neuanschüsse
Grundlage für die Bemessung der Anschlusskosten sind die Anschlussleistung und die Zuleitungslänge ab Netzanschlusspunkt bis zum Hauptabsperrorgan (evtl. mit Fire-Safe). Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der Anschlussleistung.
- 6.2. Gutschrift bei bestehenden Objekten
Wird ein bestehendes Objekt nach einem Abbruch innerhalb von 5 Jahren durch einen Neubau ersetzt oder erweitert, wird der bisher eingekaufte Anteil bei der Berechnung des Netzkostenbeitrages berücksichtigt.
- 6.3. Nachträgliche Leistungserhöhung oder Einbau von zusätzlichen Zählern
Bedingt der Einbau von Wohnungen oder zusätzlichen Büros/Gewerbe oder Anlagenerweiterungen eine Leistungserhöhung, wird ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Leistungserhöhung erhoben.
Für den zusätzlichen Einbau von Zählern wird ein Kostenbeitrag für die mit den zusätzlichen Messungen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen erhoben.
- 6.4. Verstärkung von Netzanschlüssen
Muss ein Netzanschluss verstärkt werden, werden die Baukosten für die neue Zuleitung und ein Netzkostenbeitrag für den Mehrleistungsbedarf nach Ziff. 6.3 erhoben.
- 6.5. Spezialfälle
Spezialfälle werden individuell, aber nach den gleichen Prinzipien berechnet.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Übergangsbestimmungen
Ausgestellte Netzanschlussofferten behalten bis zu ihrem Ablaufdatum ihre Gültigkeit. Offerierte Anschlüsse werden innerhalb der Gültigkeit der Offerte nach den bisherigen Bestimmungen ausgeführt.
- 7.2. Neue Anlage
Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen
- 7.3. Abänderung
Die WWZ sind berechtigt, dieses Reglement im Rahmen der Konzessionsverträge und der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern.
- 7.4. Inkraftsetzung
Dieses Anschlusskostenreglement tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Anschlusskostenreglemente der Elektrizitätsversorgung.

WWZ AG
und deren Gruppengesellschaften

Anhang A zum Anschlusskostenreglement für Anlagen der Gasversorgung der WWZ AG
Anhang B: Preisliste

Ausgabe: Oktober 2016